



HESSISCHER LANDTAG

16. 01. 2007

*Dem
Hauptausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes
und des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk
Drucksache 16/5942**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 17 des Gesetzentwurfs wird gestrichen.
 - b) Es wird folgende Nr. 17 neu eingefügt:

"17. § 39 wird wie folgt geändert:
§ 39 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
(1) Nutzungsberechtigt ist, wer im Verbreitungsgebiet der Offenen Kanäle seinen Wohnsitz oder Sitz hat und die Voraussetzungen entsprechend § 6 Abs. 1 erfüllt; ausgenommen sind gesetzliche Vertreter oder Bedienstete von Rundfunkveranstaltern und Rundfunkanstalten, Medienunternehmen, staatliche und kommunale Behörden und Mitglieder ihrer Organe sowie politische Parteien und Wählergruppen.
(2) Die Beiträge müssen den Programmgrundsätzen des § 13 Abs. 1, der Vielfaltsanforderung des § 14 Abs. 2 und den Schutzvorschriften des § 3 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechen. Werbung, Sponsoring, Schleichwerbung und Product Placement sind unzulässig. Für den Beitrag ist jeder Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Name und die Anschrift des Nutzungsberechtigten sind am Anfang und am Schluss jeden Beitrags anzugeben."
 - c) Es wird folgende Nr. 22 neu eingefügt:

"22. § 49 wird wie folgt geändert:
aa) Es wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:
"(4) Die nach Abs. 1 Satz 2 entsendungsberechtigten Organisationen, Verbände und Fraktionen des Landtags haben zumindest für eine von zwei aufeinander folgenden Amtszeiten eine Frau zu entsenden, es sei denn, dass dies aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht möglich ist; dies ist gegenüber dem Vorsitzenden der Versammlung bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen."
bb) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden zu den Abs. 5 bis 9."
 - d) Die bisherigen Nr. 22 und 23 des Gesetzentwurfes werden zu den Nr. 23 und 24.
 - e) Die bisherige Nr. 24 des Gesetzentwurfs wird gestrichen.
2. In Art. 2 des Gesetzentwurfs wird Nr. 2 gestrichen.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Nachrichtensendung "Alszus" im Offenen Kanal Kassel wurde von der Versammlung der LPR gefordert, die Sendung künftig so zu gestalten, dass nicht der Eindruck einer "HNA-Sendung" entstehe. Da das bisherige HPRG im § 39 Medienunternehmen nicht explizit davon ausschließt, Offene Kanäle gleichermaßen wie Bürgerinnen und Bürger zu nutzen, wird der § 39 neu gefasst, um die satzungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen der Offenen Kanäle klarer zu formulieren. Dadurch wird vermieden, dass die Offenen Kanäle zu Interessensplattformen verändert werden können und das Ziel, Bürgermedium zu sein, schleichend aufgeweicht wird.

Der Gesetzantrag belässt es beim § 57 bei der seit der Novellierung des HPRG im Jahre 2000 vorgegebenen prozentualen Verteilung der sogenannten Zweiprozentmittel zwischen Landesanstalt und Hessischem Rundfunk. Der Landesanstalt fallen hiernach - wie bisher - 62,5 v.H. der Mittel zu (§ 57 Abs. 2), der Hessische Rundfunk erhält 37,5 v.H. der Mittel (§ 57 Abs. 3). Abgelehnt wird der neu gefasste und modifizierte Aufgabenkatalog der Landesanstalt, der die möglichen Aktionsfelder der Landesanstalt neu gliedert und zum Teil erweitert. Es erfolgt keine Änderung hinsichtlich der bisherigen Fördermöglichkeiten oder Finanzierbarkeit von Sach- und Personalkosten der Offenen Kanäle oder des nicht kommerziellen lokalen Hörfunks. Die Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz mit Blick auf den Jugendschutz sollten ebenfalls beibehalten werden. Eine Kürzung der Mittel zerreißt ein erfolgreiches Netzwerk von Bürgermedien. Die Ausrichtung von Veranstaltungen mit Medienbezug oder die Beteiligung an solchen Veranstaltungen oder Projekten Dritter (z.B. Hessen-Media, edit, Gesprächsforen, Medienkongresse, regionale Filmfestivals) fällt dagegen in den Bereich der Wirtschaftsförderung und kann deshalb nicht aus zweckgebundenen Rundfunkgebühren bestritten werden. Der im alten HPRG formulierte Grundsatz im § 38 ("Die Landesanstalt richtet in mehreren Landesteilen in Kabelanlagen lokal begrenzt Offene Kanäle Fernsehen ein.") wird nicht durch eine "Kann"-Formulierung ersetzt.

§ 22 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk gilt weiterhin unbefristet. Der HR stellt sicher, dass eine Evaluierung von punktuellen Änderungsbedarf rechtzeitig durch Erfahrungsberichte erfolgt. Die Befristung ist verfassungsrechtlich bedenklich, es muss verhindert werden, dass der HR wettbewerbsrechtlich beeinträchtigt wird. Eine Verfallsklausel schränkt den HR als einzige öffentlich-rechtliche Anstalt in Deutschland massiv in seinen Handlungsmöglichkeiten ein.

Wiesbaden, 16. Januar 2006

Die Fraktionsvorsitzende:
Ypsilanti